

Kantonales Jagdgesetz (KJG) ¹⁾

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989

I. Allgemeine Bestimmungen ²⁾

Art. 1

¹ Dem Kanton stehen im Rahmen des Bundesrechts das Jagdregal und das Verfügungsrecht über die wildlebenden Säugetiere und Vögel (Wild) zu. Jagdregal

² Der Kanton regelt und plant die Jagd. Er gewährleistet eine angemessene Nutzung der Wildbestände unter Berücksichtigung der Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Tierschutzes.

³ Der Kanton sorgt für die erforderliche Aufsicht.

Art. 2

Dieses Gesetz bezweckt:

Zweck

- a) gesunde Wildbestände und deren Lebensräume zu pflegen und zu erhalten;
- b) bedrohte Tierarten zu schützen;
- c) die Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d) die Wildbestände durch die Bündner Patentjagd angemessen zu nutzen.

Art. 2a ³⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

II. Jagdsystem und Jagdarten

Art. 3

Jagdsystem

Die Jagdberechtigung wird nach dem Patentsystem verliehen.

Art. 4

Jagdarten

¹ ¹⁾Es werden folgende Jagdarten unterschieden:

Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd.

² Die einzelnen Jagdarten können im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Tragfähigkeit des Lebensraumes und zur Begrenzung der Wildschäden unterteilt werden.

III. Regelung der Jagd

Art. 5

Jagdberechtigung

¹ Wer jagen will, braucht ein Jagdpatent.

² Berechtigt zum Bezug des Jagdpatentes ist, wer

- a) ²⁾im Kalenderjahr das 19. Altersjahr erfüllt und urteilsfähig ist;
- b) sich über die bestandene bündnerische Eignungsprüfung ausweist;
- c) eine den Vorschriften des Bundes entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;
- d) keinen Anlass für den Jagdausschluss oder die Patentverweigerung gibt.

³ Die Berechtigung für die Anmeldung zur Steinwildjagd setzt voraus, dass der betreffende Jäger mindestens fünf Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt hat. Im Übrigen gilt sinngemäss Artikel 11 Absatz 5 dieses Gesetzes.

⁴ Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den betreffenden Jäger auch zur Ausübung der Pass- und Fallenjagd. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die Pass- und Fallenjagd nur ausüben, wenn sie eine entsprechende Bewilligung gelöst haben.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung Absatz 2, lit. a und Einfügung der Absätze 3 und 4 gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 6

¹ Das Jagdpatent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt nur für die darin angegebene Jagd. Geltungsbereich

² ¹⁾ Ein Jagdberechtigter darf gleichzeitig nur eine Jagdart ausüben.

³ Das Jagdpatent berechtigt grundsätzlich zur Jagdausübung im ganzen Kanton.

Art. 7 ²⁾

¹ Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche: Verweigerungsgründe

- a) ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt haben;
- b) trotz Mahnung die fälligen, rechtskräftig veranlagten Einkommens- und Vermögenssteuern oder den Wehrpflichtersatz nicht bezahlt haben;
- c) im Straf- oder stationären Massnahmenvollzug stehen;
- d) bevormundet sind, sofern keine Zustimmung des Vormundes vorliegt;
- e) fällige Bussen, Kosten, Gebühren oder Wertersatzbeiträge nicht bezahlt haben, welche wegen im Kanton begangener Jagdrechtsverletzungen ausgesprochen wurden oder dem Kanton nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Jagdgesetzgebung geschuldet werden;
- f) aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind;
- g) wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von der Jagdausübung durch das zuständige Departement ausgeschlossen worden sind.

² Die Verweigerungsgründe gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung bleiben bis zu deren Beseitigung bestehen.

³ ...

⁴ ...

Art. 8

Bewerber für ein Jagdpatent haben über Patentverweigerungsgründe und Bezugsvoraussetzungen wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen. Auskunftspflicht

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Aufhebung der Absätze 3 und 4 gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 9

Jagdbare Arten

¹ Als jagdbare Arten gelten:

- a) ¹⁾auf der Hochjagd:
Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein, Murmeltier, Fuchs und Dachs;
- b) auf der Niederjagd:
Feldhase, Schneehase, Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze, Birkhahn, Schneehuhn, Ringeltaube, Türkentaube, verwilderte Haustaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Blässhuhn, Kormoran und Stockente;
- c) auf der Pass- und Fallenjagd:
Fuchs, Dachs, Edel- und Steinmarder, verwilderte Hauskatze.

² Die Regierung kann die Liste der jagdbaren Arten erweitern oder einschränken. Sie legt in den Jagdbetriebsvorschriften fest, welche Tiere erlegt werden dürfen. Sie regelt den Schutz der Muttertiere und Jungtiere.

Art. 9a ²⁾

Geschützte Arten

Geschützte wildlebende Tierbestände dürfen nach Massgabe des Bundesrechtes reguliert werden.

Art. 10

Eigentum an der Beute

¹ Rechtmässig erlegtes Wild gehört dem Erleger.² Das von der Wildhut erlegte Wild verfällt dem Kanton.**Art. 11**Jagdzeiten
Abschusspläne

¹ Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass die Abschusspläne innert möglichst kurzer Zeit erfüllt werden können. Auf die Paarungszeit ist Rücksicht zuzunehmen.

² ³⁾Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- a) Hochjagd: Im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen;
- b) Steinwildjagd: 1. bis 31. Oktober;
- c) Niederjagd: 1. Oktober bis 30. November, für Birkhahn und Schneehuhn erst ab 16. Oktober;

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

- d) Pass- und Fallenjagd: 1. Oktober bis Ende Februar,
für Dachse nur bis 15. Januar, für Edelmarder und Steinmarder nur
bis 15. Februar.

³ Mit der Festlegung der Wildschutzgebiete und der Regelung der Jagd ist anzustreben, dass die Abschusspläne möglichst in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 erfüllt werden.

⁴ ¹⁾ Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen.

⁵ ²⁾ Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung von Sonderjagden. Dabei kann sie aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebietes die Gültigkeit des Jagdpatentes auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen.

Art. 12 ³⁾

Am Eidgenössischen Betttag, am Bündner Erntedankfest (dritter Sonntag im Oktober) sowie in der Zeit vom 24. bis und mit 26. Dezember ist jeglicher Jagdbetrieb verboten. Schontage

Art. 13

¹ Es dürfen folgende Jagdwaffen verwendet werden:

Jagdwaffen

- a) ⁴⁾ für die Hoch- und Steinwildjagd: Büchsen mit einem Kugellauf ohne Magazin, Kaliber mindestens 10,2 mm;
- b) für die Nieder- und Passjagd:
Doppelflinten, Bockflinten oder einläufige Flinten ohne Magazin.
Hahnflinten sind nicht gestattet;
- c) für die Sonderjagd:
nach Bedarf die Hoch- und Niederjagdwaaffe gemäss Beschluss der Regierung.

² Die Verwendung von Zielfernrohren ist gestattet.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³ Zur Jagd verwendete Waffen müssen einwandfrei funktionieren und gesichert werden können sowie kontrolliert und im Jagdpatentbüchlein eingetragen sein.

⁴ ... ¹⁾

Art. 13a ²⁾

Einschiessen der
Jagd Waffen

¹ Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Jagdwaffe einzuschiessen. Die Regierung kann anordnen, dass der Jäger den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen hat.

² Das Einschiessen der Jagdwaffen hat in einem von den Gemeinden zugewiesenen Jagdschiessstand oder in einer anderen, von den zuständigen Behörden bewilligten Schiessanlage zu erfolgen.

³ Das Einschiessen setzt voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c dieses Gesetzes abgeschlossen hat.

Art. 14

Jagdgeräte,
Jagdhunde und
Hilfsmittel

¹ Die Regierung kann Bestimmungen über die zulässigen Jagdgeräte, wie insbesondere Munition und Fallen mit Zubehör erlassen.

² Sie regelt die Verwendung von Jagdhunden, von Transport- und anderen Hilfsmitteln. Die Jagd auf Wasserwild darf nur mit einem geprüften Hund ausgeübt werden.

³ ³⁾ Gegen das Ergebnis von Eignungsprüfungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim zuständigen Amt erhoben werden. Im Falle eines Weiterzuges entscheidet das Departement endgültig.

Art. 14a ⁴⁾

Jäger mit einer
Behinderung

Für Jäger mit einer Behinderung kann die Regierung Ausnahmeregelungen für den Zugang zum Jagdgebiet erlassen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3322, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 15

- ¹ Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Weidgerechte
Jagdausübung
- ² Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen sind. Liegt das Wild nicht im Feuer, ist eine gründliche Nachsuche durchzuführen.
- ³ Stellt der Jäger fest, dass das erlegte Tier nach den Vorschriften nicht jagdbar war, hat er unverzüglich Selbstanzeige zu erstatten. Bestehen Zweifel an der Jagdbarkeit, hat er die Beute umgehend dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zur Kontrolle vorzuzeigen. Jegliche Veränderung der Beute zum Zwecke der Täuschung ist untersagt.
- ⁴ Erlegtes Wild ist nach den Grundsätzen der Fleischhygiene zu behandeln und ordnungsgemäss zu verwerten.
- ⁵ Die Jagd in Gruppen von mehr als vier Jägern sowie laute Treibjagden sind untersagt.
- ⁶ Gefährdet ein Jäger bei der Jagdausübung die öffentliche Sicherheit, können ihm Kantonspolizei, Wildhüter und kantonale Jagdaufseher anlässlich der Feststellung des Sachverhalts das Jagdpatent entziehen. In diesem Falle ist innert 24 Stunden Rapport an das Departement zu erstatten, welches über den Fortbestand des vorläufigen Entzugs unverzüglich entscheidet.

Art. 16

Personen ohne Jagdpatent dürfen sich nicht aktiv an der Jagd beteiligen. Begleitpersonen
Im Widerhandlungsfall machen sich der Patentinhaber und die Begleitperson strafbar.

Art. 17

Die Jagd darf an folgenden Orten nicht ausgeübt werden:

- Örtliches
Jagdverbot
- a) wo Mensch oder Dritteigentum gefährdet ist;
 - b) auf Friedhöfen;
 - c) in Gebieten, die aus überwiegend öffentlichem Interesse von der Regierung gesperrt worden sind.

Abschuss-
kontrolle und
Vorweisung-
pflicht

Art. 18

Die Regierung erlässt Vorschriften über die Abschusskontrolle. Sie bestimmt auch, für welche Tierarten eine Vorweisungspflicht besteht.

Jagdbetrieb

Art. 19¹⁾

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regelt die Regierung den Jagdbetrieb und erlässt die hierfür notwendigen Bestimmungen.

IV. Planung der Jagd

Zweck und
Vorgehen

Art. 20

¹ Die Jagd ist zu planen, um gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten.

² Es sind die Bestände aufzunehmen, ihre Entwicklung zu überwachen sowie ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen.

³ Gestützt auf diese Erhebungen werden Abschusspläne erstellt. Diese legen die Anteile fest, welche den Beständen zu entnehmen sind.

⁴ Die Regierung kann das dem einzelnen Jäger zustehende Abschusskontingent festlegen. Für die Anrechnung an das Kontingent kann sie die unterschiedlichen Verhältnisse nach Region und Wildart berücksichtigen. Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Jagdplanung fest.

V. Gebühren

Ertrag des
Jagdregals

Art. 21²⁾

Der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen aus der Jagd hat mindestens die Aufwendungen des Jagdwezens zu decken.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 21a¹⁾

¹ Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd beträgt:

1. ²⁾Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:

- | | |
|---------------|-----------|
| a) Hochjagd | Fr. 683.– |
| b) Niederjagd | Fr. 275.– |

2. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten:

- | | | | |
|--------------------------|-------------|---------------|-------------|
| a) Hochjagd mindestens | Fr. 1 300.– | und höchstens | Fr. 2 000.– |
| b) Niederjagd mindestens | Fr. 500.– | und höchstens | Fr. 800.– |

3. Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton:

- | | | | |
|--------------------------|-------------|---------------|-------------|
| a) Hochjagd mindestens | Fr. 2 000.– | und höchstens | Fr. 3 500.– |
| b) Niederjagd mindestens | Fr. 800.– | und höchstens | Fr. 1 500.– |

4. Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton:

- | | | | |
|--------------------------|-------------|---------------|-------------|
| a) Hochjagd mindestens | Fr. 4 000.– | und höchstens | Fr. 6 000.– |
| b) Niederjagd mindestens | Fr. 1 500.– | und höchstens | Fr. 2 500.– |

5. Für andere Ausländer:

- | | | | |
|--------------------------|-------------|---------------|--------------|
| a) Hochjagd mindestens | Fr. 8 000.– | und höchstens | Fr. 13 000.– |
| b) Niederjagd mindestens | Fr. 6 000.– | und höchstens | Fr. 8 000.– |

6. ³⁾Für die Verwendung eines Jagdhundes:

- | | |
|--|-----------|
| a) Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit Wohnsitz im Kanton | Fr. 137.– |
| b) Schweizer Bürger und Ausländer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons | Fr. 410.– |

² Für die Ausübung der Sonderjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken sowie zusätzlich für erlegtes Schalenwild eine Abschussgebühr zu entrichten. Die Abschussgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des erlegten Tieres zu stehen.

³ Für die Ausübung der Pass- und Fallenjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von höchstens 50 Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.

Patentgebühren
1. Hoch-, Nieder-
und Sonderjagd,
Pass- und
Fallenjagd

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss RB vom 29. April 2008; am 1. Juni 2008 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss RB vom 29. April 2008; am 1. Juni 2008 in Kraft getreten

Art. 21b¹⁾

2. Steinwildjagd

¹ Für die Ausübung der Steinwildjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 100 Franken und höchstens 200 Franken sowie eine Abschussgebühr zu entrichten.

² Die Abschussgebühr beträgt für eine Steingeiss sowie für ein- bis dreijährige Böcke höchstens 200 Franken, für vier- und fünfjährige Böcke höchstens 400 Franken und für sechsjährige und ältere Böcke höchstens 700 Franken.

Art. 21c²⁾

3. Festsetzung und Anpassung der Gebühren

¹ Die Patent- und Abschussgebühren gemäss Artikel 21a Absatz 1 Ziffern 2 bis 5, Artikel 21a Absatz 2 und 3 sowie Artikel 21b dieses Gesetzes werden von der Regierung festgelegt.

² Die Regierung kann die Patent- und Abschussgebühren beziehungsweise die festgelegten Gebührenrahmen gemäss Artikel 21a und Artikel 21b dieses Gesetzes der Teuerung anpassen.

Art. 21d³⁾

Kosten für Dienstleistungen

¹ Für Dienstleistungen des zuständigen Amtes zu Gunsten Dritter kann vom Auftraggeber, vom Begünstigten oder vom schuldhaften Verursacher eine Entschädigung verlangt werden.

² Die Entschädigung wird nach dem Zeit- und Sachaufwand bemessen.

VI. Wildschutz**Art. 22**

Schutz der Lebensräume

Kanton und Gemeinden sorgen in Abwägung aller Interessen für die Erhaltung und den Schutz der Lebensräume des Wildes. Insbesondere obliegt ihnen der Schutz von Lebensräumen bedrohter Wildarten.

Art. 23

Hegemassnahmen

¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

genügen, sind Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und die Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.

² Die Regierung erlässt nach Anhören der interessierten Kreise ein Hege-reglement ¹⁾ und regelt darin die Hegemassnahmen, die Hegetätigkeit sowie die Verwendung der Hegemittel. Der Kanton stellt jährlich die erforderlichen Hegemittel zur Verfügung.

Art. 24

Die Regierung trifft die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten. Wildkrankheiten

Art. 25

Das Aussetzen von Wild bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes. Die Zuständigkeit des Bundes bleibt vorbehalten. Aussetzen von Wild

Art. 26

¹ Das Halten von Wild bedarf einer Bewilligung der Jagd- und der Tier-schutzbehörden. Halten von Wild

² Die Regierung legt die Bedingungen für das Halten von Wild fest.

Art. 27

¹ Das Wild ist vor Störung zu schützen. Die Regierung erlässt entsprechende Bestimmungen, insbesondere über die Beseitigung wildernder Hunde und streunender Katzen sowie über die Suche von Abwurfstangen. Schutz vor Störung

² ²⁾ Wenn Störungen in Wildeinstandsgebieten das ortsübliche Mass übersteigen und das Leben und Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, können die Gemeinden das Zutrittsrecht zu diesen örtlich und zeitlich einschränken, wenn der Zweck dieses Gesetzes dies rechtfertigt. Gegenteilige Interessen sind beim Entscheid zu berücksichtigen.

Art. 28

¹ Wildschutzgebiete haben in erster Linie der Hebung lokal schwacher Wildbestände, der Verbesserung der natürlichen Bestandesstruktur und dem Schutz bedrohter Wildarten vor Störungen durch den Jagdbetrieb zu dienen. Wildschutz-gebiete

² Die kantonalen Wildschutzgebiete werden von der Regierung in der Regel für die Dauer von fünf Jahren festgelegt. Die Territorialgemeinde und

¹⁾ BR 740.300

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

die an das Wildschutzgebiet angrenzenden Territorialgemeinden sind anzuhören. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundesrates für die eidgenössischen Jagdbannggebiete.

³ Die Schaffung und Beibehaltung von Wildschutzgebieten darf nur erfolgen, wenn der Zweck des Gesetzes dies rechtfertigt.

⁴ Wildschutzgebiete können vor Ablauf der festgesetzten Dauer geändert oder aufgehoben werden, sofern es die Regulierung der Wildbestände, forstliche oder landwirtschaftliche Interessen erfordern.

VII. Wildschaden

Art. 29

Verhütung

¹ Der Kanton sorgt mit der Jagd, der Pflege und Nutzung der Lebensräume für Wildbestände, die keine übermässigen Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen verursachen.

² Der am Wald verursachte Wildschaden darf die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten als Grundlage einer nachhaltigen Bewirtschaftung nicht gefährden.

Art. 30 ¹⁾

Selbsthilfe

¹ Zum Schutz von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen ist es Grundeigentümern und Pächtern ohne besondere Bewilligung gestattet, einzelne Tiere, die Schaden anrichten, einzufangen oder zu erlegen. Die Übertragung dieses Rechtes an jagdberechtigte Personen ist zulässig.

² Gefangene oder erlegte Tiere sind umgehend dem zuständigen Amt zu melden.

³ Die Regierung bezeichnet die Tierarten, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

Art. 31

Abwehrmassnahmen

¹ Der Kanton entrichtet Beiträge an die Kosten von Abwehrmassnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

¹⁾ Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Einfügung von Absatz 3 gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

² ¹⁾ Das zuständige Amt kann zur Verhütung von Wildschäden jederzeit den Abschuss jagdbarer und wildlebender Tiere anordnen.

³ Die Bewilligung zum Abschuss geschützter Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, erteilt das zuständige Departement, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Das Departement kann diese Befugnisse teilweise oder vollständig dem zuständigen Amt übertragen.

Art. 32

¹ Der Kanton entschädigt den durch jagdbares Wild und Steinwild verursachten Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Die Entschädigung entfällt bei Bagatellschäden. Vergütung

² Durch jagdbares Wild und Steinwild am Wald verursachte Schäden an natürlichen Verjüngungen und Pflanzungen werden angemessen entschädigt. Die Entschädigung erfolgt in Form von Beiträgen des Kantons an Massnahmen, die zur Gewährleistung der Waldfunktionen erforderlich sind.

³ Bund und Kanton entschädigen den durch geschütztes Wild verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung. ²⁾

⁴ Die Vergütung oder der Beitrag entfällt oder wird herabgesetzt, wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat.

Art. 33

Der Grosse Rat regelt die Beitrags- und Entschädigungspflicht bei der Verhütung und Vergütung von Wildschaden in der Vollziehungsverordnung. ³⁾ Vollziehungsverordnung

VIII. Information, Ausbildung und Forschung

Art. 34

Das Departement sorgt dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise des Wildes, seine Bedürfnisse und seinen Schutz ausreichend informiert wird. Information

Art. 35

Das Departement sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane und fördert jene der Jäger. Aus- und Weiterbildung

¹⁾ Fassung von Absatz 2 und Einfügung von Absatz 3 gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 922

³⁾ BR 740.010

Art. 36¹⁾

Eignungsprüfung
1. Grundsatz

¹ Personen, welche im Kalenderjahr mindestens das 18. Altersjahr erfüllen, die vorgeschriebene Hegeleistung erbracht haben, in den letzten drei Jahren nicht rechtskräftig wegen vorsätzlicher Tierquälerei verurteilt worden sind, und gegen die keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 7 dieses Gesetzes vorliegen, können sich zur Eignungsprüfung anmelden.

² Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung der Eignungsprüfung und bestimmt, welche Anforderungen die Kandidaten erfüllen müssen, um die Prüfung zu bestehen.

³ Sie setzt eine Prüfungsgebühr von höchstens 300 Franken fest.

⁴ ²⁾ Gegen das Ergebnis von Eignungsprüfungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim zuständigen Amt erhoben werden. Im Falle eines Weiterzuges entscheidet das Departement endgültig.

Art. 36a³⁾

2. Ausnahmen

¹ Jäger, welche im In- oder Ausland eine den Anforderungen des Kantons Graubünden gleichwertige Jagdschiessprüfung bestanden haben, können von der Waffen- und Schiessprüfung entbunden werden.

² Der entsprechende Nachweis ist vom betreffenden Jäger zu erbringen.

Art. 37

Forschung

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Forschungsprojekte von kantonalem Interesse über das Wild und dessen Lebensräume.

² Das Departement kann zu Forschungszwecken Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für jagdbares Wild bewilligen.

IX. Vollzug und Aufsicht**Art. 38**

Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes obliegt der Regierung. Sie erlässt hiezu die erforderlichen Vorschriften.

¹⁾ Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Einfügung von Absatz 3 gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3322, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 39

Das zuständige Departement ist ausführendes Organ der Regierung für Departement
Verwaltung, Aufsicht und Pflege der Jagd.

Art. 40

¹ Die Regierung ernennt eine aus sieben bis neun Mitgliedern bestehende Jagdkommission
Jagdkommission.

² Die Jagdkommission berät das Departement und die Regierung in allen
wichtigen Fragen des Jagdwesens.

³ Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtszeit der
Mitglieder beträgt höchstens 12 Jahre.

⁴ Die Regierung regelt die Aufgaben der Kommission.

Art. 41 ¹⁾

Das zuständige Amt ist die Fachstelle für das Jagdwesen. Zuständiges Amt

Art. 42 ²⁾

Die Wildhüter üben insbesondere hegerische, jagdplanerische und jagd- Wildhüter
polizeiliche Funktionen aus. Sie sind dem zuständigen Amt unterstellt und
unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 43

Die Jagdaufseher arbeiten unter Anleitung und Kontrolle der Wildhüter. Jagdaufseher
Sie unterstützen diese bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

Art. 44 ³⁾

¹ Die Jagdaufsicht wird ausgeübt durch: Aufsichtsorgane

- a) den Vorsteher des zuständigen Amtes;
- b) die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher;
- c) die kantonalen Jagd- und Fischereiaufseher;
- d) die Kantonspolizei;
- e) die Nationalparkwächter;

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Einfügung von Absatz 3 gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

f) die eidgenössischen Grenzwächter, soweit sie dazu dienstlich ermächtigt sind.

² Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher, die Jagd- und Fischereiaufseher, die Nationalparkwächter und die Grenzwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Bei Strafverfolgungen im Zusammenhang mit der Jagd und Fischerei haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.

³ Die Regierung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Jagdaufsichtsortorgane.

Art. 45

Auskunftspflicht

Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den zuständigen Behörden wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen. Vorbehalten bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Artikel 90 StPO ¹⁾.

Art. 46

Fallwild

¹ Fallwild gehört dem Kanton.

² Über die Trophäe kann der Finder verfügen, wenn er das Fallwild ordnungsgemäss einem Wildhüter oder Jagdaufseher gemeldet hat.

³ ²⁾ Das zuständige Amt überlässt das Fallwild in begründeten Fällen dem Finder.

X. Strafbestimmungen

Art. 47 ³⁾

Übertretungen
kantonalen
Rechts

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

² Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung ⁴⁾.

¹⁾ BR 350.000

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

⁴⁾ BR 350.00

Art. 47a¹⁾

¹ Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen gehandelt werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbusse darf höchstens 500 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.

Ordnungsbussen-
verfahren
1. Grundsatz

² Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.

³ Bezahlte ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

⁴ Die Regierung regelt das Nähere in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere eine Liste der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Jagdaufsichtsorgane und bestimmt deren Pflichten.

Art. 47b²⁾

¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

2. Ausnahmen

- a. bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet, einen Jagdunfall oder einen Sachschaden verursacht hat;
- b. bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Jagdaufsichtsorgan selber beobachtet oder festgestellt wurden;
- c. bei Vergehen gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung;
- d. wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist;
- e. wenn der Täter das Ordnungsbussenverfahren ablehnt.

² Erfüllt der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die so bemessene Gesamtbusse den Betrag von 500 Franken, wird für alle Übertretungen statt des Ordnungsbussenverfahrens das ordentliche Strafverfahren gemäss kantonaler Strafprozessordnung³⁾ eingeleitet.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

³⁾ BR 350.000

³ Wird das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren dem Täter vorgeworfenen Übertretungen abgelehnt, werden alle Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt.

Art. 47c ¹⁾

3. Rechtskraft

¹ Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Absatz 3 dieser Bestimmung rechtskräftig.

² Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.

³ Stellt eine richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters fest, dass Artikel 47b dieses Gesetzes missachtet wurde, hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Strafverfahren an.

Art. 47d ²⁾

4. Register

¹ Rechtskräftig ausgesprochene Ordnungsbussen sowie die Personalien der Täterin oder des Täters können in einem kantonalen Register erfasst werden.

² Die Daten sind spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag zu löschen.

Art. 48 ³⁾

Nebenstrafe

¹ Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre gestützt auf kantonales Recht entzogen, wenn der Inhaber der Berechtigung:

- a) als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich Tiere gequält, Wild liegengelassen oder Wild zum Zwecke der Täuschung verändert hat;
- b) ein Jagdpatent erschlichen hat;
- c) eine schwere vorsätzliche Jagdrechtsübertretung begangen hat.

² Der Entzug der Jagdberechtigung gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung gilt nur für den Kanton.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantons Haushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantons Haushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 49¹⁾**Art. 50**²⁾

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abschussliste werden vom zuständigen Amt nach Massgabe der Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

Nichtabgabe der Abschussliste

Art. 51

¹ Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden, hat der fehlbare Jäger dem Kanton Wertersatz zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt.

Widerrechtlich erlegtes Wild
1. Grundsatz

² ³⁾ Der fehlbare Jäger kann verpflichtet werden, das Tier ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen.

Art. 52⁴⁾

¹ Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden, hat der fehlbare Jäger dem Kanton Wertersatz zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt.

2. Wertersatz

² Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.

³ ...⁵⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53

Inkraftsetzung,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. ¹⁾

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Gesetz über die Jagd und den Wild- und Vogelschutz im Kanton Graubünden vom 4. November 1962, teilrevidiert am 14. Oktober 1973 ²⁾, sowie die Bestimmungen aller anderen Erlasse, die mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 54 ³⁾

Art. 55 ⁴⁾

Änderung bis-
herigen Rechts

Das kantonale Fischereigesetz vom 26. November 2000 ⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 19 Absatz 1, 21, 28 Absatz 1 und 2, 32 Absatz 1 und 2 (auch Marginalie), 35 Absatz 1 und 36b wird der Ausdruck "Fischereiinspektorat" durch "zuständiges Amt" ersetzt.

In Artikel 33 Absatz 1 Litera a und Absatz 2 wird der Ausdruck "Fischereiinspektor" durch "Vorsteher des zuständigen Amtes" ersetzt.

¹⁾ Die Regierung hat das Inkrafttreten wie folgt geregelt:

1. Das Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden vom 4. Juni 1989 wird mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen auf den 1. April 1990 in Kraft gesetzt.

2. Art. 7, 8, 13, 28, 46, 48 bis 52 und 54 werden bereits auf den 1. September 1989 in Kraft gesetzt.

Auf diesen Zeitpunkt werden Art. 4, 17 lit. b), c), d), e) und 1) sowie Art. 40 bis 44 des Gesetzes über die Jagd und den Wild- und Vogelschutz im Kanton Graubünden vom 4. November 1962, teilrevidiert am 14. Oktober 1973, aufgehoben

²⁾ AGS 1963, 257; AGS 1974, 439; AGS 1986, 1626

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 20. April 2004, 747; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 607; GRP 2003/2004, 766; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 2006; B vom 29. August 2005, 1235, GRP 2005/2006, 930; mit RB vom 16. Oktober 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ BR 760.100